



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9

Wriezen, den 01. 09. 2021

20. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 22.06.2021 S. 1/2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 01.07.2021 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 01.07.2021 ..... S. 4
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Prötzel ..... S. 5

#### Informationen

- Informationen über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor .... S. 8
- Informationen und Werbung ..... S. 5-8



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.07.2021:*

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö10**  
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 339.066,04 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 712.169,08 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 329.401,33 € auf 5.296.379,26 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö11**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des

Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt die Vorplanung der Ortsdurchfahrt des OT Bliesdorf in der zur Sitzung vorgestellten Fassung einschließlich der Überarbeitungen zum 24.08.2020 durch das Ingenieurbüro. Das Amt Barnim-Oderbruch wird angewiesen, die Entwurfsplanung beim Ingenieurbüro auszulösen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, Fördermittel zu beantragen. Die Gemeinde Bliesdorf sichert zu, die Folgekosten der sanierten Ortsdurchfahrt Bliesdorf zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Das Amt Barnim- Oderbruch darf die für die Feuerwehr genutzte Fahrzeughalle im Dorfgemeinschaftshaus Kunersdorf auf eigene Kosten mit einer Abgasabsauganlage ausrüsten.
2. Die Erneuerung des defekten Heizgerätes wird zu Lasten des Gemeindehaushaltes im Kostenträger 5710306 verbucht. Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Mittel stehen durch nicht ausgeschöpften Ansatz im →



Gesamtbudget der Kostenstelle 57301 zur Verfügung. Sollten diese Mittel nicht ausreichen ist eine anderweitige Deckungsquelle im Gemeindehaushalt zu nutzen, ein Beschluss der Gemeinde Bliesdorf ist hierüber nach § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung nicht erforderlich. Es entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer.

3. Die Dachkastensanierung und Beseitigung der Mängel am Blitzschutzsystem wird in die Haushalte 2022 mit einer Plansumme von 6.800 € und 2023 mit einer Plansumme von 3.000 € aufgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

- Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
- Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
- Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metzdorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2021 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2021 gebilligt.
- Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Metz-

dorf II (ehemalige Schweineanlage Metzdorf)“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/N22**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20210712/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Blies/20210712/Ö10 vom 12.07.2021 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Bliesdorf sowie

der Beschluss Nr. GV Blies/20210712/Ö11 vom 12.07.2021 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Blies/20210712/Ö10 vom 12.07.2021**

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 339.066,04 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 712.169,08 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 329.401,33 € auf 5.296.379,26 € erhöht.

**Beschluss Nr. GV Blies/20210712/Ö11 vom 12.07.2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 03.08.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neut्रेbbin

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neut्रेbbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neut्रेbbin vom 01.07.2021:

### Beschluss Nr: GV Ntr/20210701/Ö10

Beschluss:

1. Dem Antrag der secureenergy solutions AG, Goerzallee 299, 14167 Berlin, auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Für den Ortsteil Altbarnim, Gemeinde Neut्रेbbin, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Altbarnim", gemäß § 12 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.  
Das Plangebiet umfasst die in der Gemarkung Altbarnim, Flur 2 befindlichen Flurstücke 202, 203 und 2011 mit einem Planungsraum von ca. 8,9 ha.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
5. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neut्रेbbin soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert werden.
6. Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Ntr/20210701/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neut्रेbbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neut्रेbbin für den Bereich „Solarpark Wuschewier“ wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neut्रेbbin für den Bereich „Solarpark Wuschewier“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Ntr/20210701/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neut्रेbbin beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses GVNtr/20200924/Ö13 vom 24.09.2020 für den Bebauungsplan „Solarpark Wuschewier“.
2. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Solarpark Wuschewier“ wird nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan weitergeführt.
3. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

### Beschluss Nr: GV Ntr/20210701/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neut्रेbbin beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Wuschewier“ wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Wuschewier“ mit der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der →



Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Ntr/20210701/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Neutrebbin, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Juni 2021, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

**B E K A N N T M A C H U N G**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 12.07.2021:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20210712/Ö9**  
Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 12.417,11 € im Sachkonto 531300, Kostenträger 5510002. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im Sachkonto 401300, Kostenträger 6110000.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20210712/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 11.507,84 € im Sachkonto 531300, Kostenträger 5510002 für das Haushaltsjahr 2020. Die Deckung erfolgt durch Ausgabeinsparungen im Sachkonto 501200, Kostenträger 551000.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20210712/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Oder/20210712/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Änderung des Beschlusses GV Oder/2021012/N15.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2018  
der Gemeinde Prötzel und  
der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prö/20210802/Ö15 vom 02.08.2021 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prö/20210802/Ö16 vom 02.08.2021 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Prö/20210802/Ö15 vom 02.08.2021**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.  
Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss

in Höhe von 418.659,82 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 385.646,55 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 264.466,51 € auf 3.987.574,32 € erhöht.

#### **Beschluss Nr. GV Prä/20210802/Ö16 vom 02.08.2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269

Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456/39919 oder -39917

Wriezen, den 03.08.2021

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung**

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

#### **Amt Barnim-Oderbruch Gemeinde Prötzel**

am 20.09.2021, Uhrzeit: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: Prötzel, Alte Gemeinde  
(Schule)

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anlieger-

grundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:  
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“  
Ernst-Thälmann-Str. 5  
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter  
Andreas Mundt

### **ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

#### **+++ SEPTEMBER 2021 + AMT BARNIM-ODERBRUCH + VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN +++**

<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Veranstaltungsort</b>	<b>Veranstalter</b>
04.09.	Dorffest in Neurüdnitz	Dorfanger	Gemeinde Oderaue
04.09./14:00	Erntefest mit Blasmusik und Umzug von Reichenow nach Herzhor	Herzhorn	Gemeinde Reichenow-Möglin
18.09.	Erntefest in Sternebeck	Sternebeck	Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck



Gemeinde Letschin



Amt Barnim-Oderbruch



Amt Märkische Schweiz



Die Gemeindeverwaltung Letschin, das Amt Barnim-Oderbruch, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Lebus und die Stadt Müncheberg schreiben zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle aus:

## Datenschutzbeauftragte/r

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Es findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Das Arbeitsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen. Der Hauptsitz ist in der Gemeindeverwaltung Letschin angesiedelt.

### Zu den wesentlichen Aufgabengebieten gehören insbesondere:

- Kontrolle der behördlichen Datenschutzbestimmungen, einschließlich Umsetzung und Anwendung
- Unterstützung bei der Implementierung der neuen Verarbeitungsverzeichnisse für den Datenschutz gemäß der Richtlinie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Erarbeitung einer entsprechenden Aufbaustruktur mit dem Ziel, dass jede Verarbeitungstätigkeit mit personenbezogenen Daten im Einzelnen beschrieben wird.
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des betrieblichen Datenschutzes mit sämtlichen Verfahren, Anleitungen, Formalitäten, Verzeichnissen und Formularen im Rahmen unseres Qualitätsmanagements.
- Datenschutzbegehungen in unseren Einrichtungen (nachgeordnete Einrichtungen) sind ein weiterer Bestandteil Ihrer Aufgaben.

### Das bringen Sie für diese Aufgabe mit:

- Sie haben sich in unserem Einleitungstext wiedererkannt
- Sie können Berufserfahrung im Datenschutzrecht oder verwandten Gebieten nachweisen, aber auch ein Neu- oder Quereinstieg in den Datenschutz ist möglich
- Sie bringen IT-Affinität und Neugier für stetig neue Technologien im IT-Umfeld mit
- Sie haben Gespür für die einfache und verständliche Darstellung komplexer Sachverhalte
- Sie können selbständig arbeiten und besitzen großes Interesse sich in einem neuen Arbeitsgebiet zu verwirklichen.
- Sie könnten sich vorstellen an einer, vom Arbeitgeber finanzierten, Weiterbildung zur/m Datenschutzbeauftragten teilzunehmen.

### Wir erwarten:

- Sie können ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften o.ä. oder eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweisen.
- zügige Einarbeitung in die gesetzlichen Grundlagen
- schnelle Auffassungsgabe sowie eine strukturierte und selbstständige Arbeitsweise
- konzeptionelles Denken und eigenverantwortliches Planen
- Motivation, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit, Organisationstalent

Eine weitere Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die Übertragung bzw. Verlagerung anderer Aufgaben bleiben vorbehalten.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30.09.2021 an:

Gemeindeverwaltung Letschin per Mail  
 Bewerbung Datenschutzbeauftragte/r oder personal@letschin.de  
 Bahnhofstraße 30 a  
 15324 Letschin  
 Ansprechperson: Frau Wiese, Personalverwaltung  
 Telefon: 033475 605925

*Hinweis: Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren bzw. einem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht erstattet.*

*Hinweis: Zum Datenschutz: Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs. 1 und Abs. 8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung in dem Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.*



## HÖRPARTNER IN

Wilhelmstraße 38  
16269 WRIEZEN • 033 456 / 72 59 30

Prötzeler Chaussee 1  
15344 STRAUSBERG • 033 41 / 39 05 31

Friedrich-Ebert-Straße 2  
16225 EBERSWALDE • 033 34 / 387 52 45

[www.hoerpartner.de](http://www.hoerpartner.de)

kostenloses & unverbindliches  
Probetragen von Hörgeräten

# HörPartner

 DEIN HÖRGERÄT

JAN MODEL  
Hörakustikermeister in  
Wriezen berät Sie gerne!

ÖFFNUNGSZEITEN:  
Mo 08:30 – 13:00 Uhr  
14:00 – 17:30 Uhr  
Di – Fr 08:30 – 14:30 Uhr

weitere Termine nach  
Absprache möglich



**Werben im Amtsblatt kommt an!**

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

## Fahrzeugbeschriftung

Dauerhaft anspruchsvoll und günstig

na klar **FORTUNATO WERBUNG**

[www.fortunato-werbung.de](http://www.fortunato-werbung.de)

03346 327



Foto A. Fortunato



# Der Lebensbaum. Die neue Form der Bestattung

Bei unserem Angebot „Lebensbaum“ wird der Verstorbene in unser Vertragskrematorium nach Tschechien überführt und die Asche des Verstorbenen in ein spezielles Pflanzsubstrat gewandelt, in das dann eine Pflanze Ihrer Wahl eingebracht wird. Dieses Ensemble wird Ihnen zeitnah in Deutschland übergeben. Es handelt sich um eine Alternative zur klassischen Urne.

Eine Friedhofspflicht ist hierfür nicht vorgesehen. Für Interessenten, die kein eigenes Grundstück besitzen, haben wir verschiedene, optisch sehr anmutende Bonsaigewächse anzubieten.

Wir beraten Sie gern.

## Märkische

Erd-, Feuer- und Seebestattung

Inhaber: Raymund Stelzer • CZ: Vysočany 4 • 431 43 Hrušovany

Außenstelle Berlin: 13057 Berlin • Dorfstraße 9a • Tel: 030/ 96 20 30 96 • Fax: 030/ 96 20 05 07

Internet: [www.raymund-stelzer.de](http://www.raymund-stelzer.de) • e-Mail: [raymund-stelzer@arcor.de](mailto:raymund-stelzer@arcor.de)

Anzeige ausschneiden - aufheben - erscheint nicht regelmäßig

ANZEIGEN  
LOGOS  
LAYOUT-SERVICE  
DRUCKPRODUKTE  
BESCHRIFTUNGEN  
SCHILDER

**Fortunato Werbung**  
[www.fortunato-werbung.de](http://www.fortunato-werbung.de)

**Redaktionsschluss**

für die nächste  
Ausgabe  
des Amtsblattes  
(Oktober 2021)

ist der  
09. 09. 2021

**Heizungs- & Feuerungstechnik**  
**Andreas Kurth**

**Beratung - Planung - Installation**

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[andreaskurth1976@t-online.de](mailto:andreaskurth1976@t-online.de)

**Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, d. 16. 09. 2021 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**IMPRESSUM**

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.